

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 208.

Donnerstag den 27. Juli.

1865.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf § 1. der Instruction vom 7. d. M. für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken machen wir hiermit bekannt, daß sich Herr **Carl Richard Blach**, Klempnermeister, Grimma'scher Steinweg 58, für den Gewerbebetrieb angemeldet und die erforderlichen Vorkehrungen nachgewiesen hat.

Leipzig, am 25. Juli 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Landgraff.

Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Leipzig am 20. Juli 1865.

(Nach dem Protokolle bearbeitet.)

Auf eine in der Sitzung vom 5. Januar d. J. nach Antrag des Herrn Erfurth aus Mägeln beschlossene Erklärung des Inhalts, daß es zum Gedeihen der Vorschufsvereine nicht unwesentlich beitragen würde, wenn denselben in Gemäßheit des an die hohe Staatsregierung gelangten ständischen Antrags, dieselbe Befreiung von der Stempelabgabe, welche die Sparcassen des Landes bereits genießen, verliehen würde, hat das königliche Ministerium des Innern die Kammer davon in Kenntniß gesetzt, daß es sich bereits vor Eingang des Berichtes der letzteren wegen Erweiterung der den Vorschufsvereinen des Landes unter gewissen Voraussetzungen zeitlich bereits zugestandenen Stempelbefreiung mit dem Finanzministerium in Vernehmung gesetzt hatte, und daß das Letztere die weitere Erwägung dieses Gegenstandes, sei es in Verbindung mit einer allgemeinen Revision der Stempelsteuer-Gesetzgebung oder selbstständig bis zum Zusammentritte des nächsten Landtages in Aussicht gestellt habe.

Dem von der Handels- und Gewerbekammer im April 1863 gestellten Antrag, ein Gewerbegericht in Leipzig und Umgegend zu errichten, gegen den sich der Stadtrath zu Leipzig jedoch seiner Zeit ausgesprochen hatte, hat das königliche Ministerium des Innern durch Verordnung vom 27. April d. J. Statt zu geben beschlossen. Der Bezirk des aus 12 wirklichen und 12 stellvertretenden Mitgliedern und einem Mitgliede des Stadtraths zu Leipzig als Vorsitzenden bestehenden Gewerbegerichts wird die Stadt Leipzig und deren Umgebungen, insbesondere die Dörfer Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Lindenau, Neuschönefeld, Neureudnitz, Neufellerhausen, Plagwitz, Reudnitz, Schönefeld, Stötteritz, Thonberg mit Straßenhäusern, Volkmarzdorf und Volkmarzdorfer Straßenhäuser umfassen. Auf Antrag des Herrn Stadtrath W. Hädel jr. wurde beschlossen, den Stadtrath zu Leipzig um recht baldige Einleitung der Wahl zu ersuchen.

Nach Justification der Jahresrechnung der Kammer verspricht man zur Berathung der bekannten Beschlüsse der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Dresden über die Arbeitsbücher, wonach der Arbeitgeber verpflichtet sein soll, erstlich den Grund der Entlassung oder des Austritts aus der Arbeit im Arbeitsbuche zugleich mit der Austrittsbefcheinigung zu bemerken, zweitens das Arbeitsbuch seines Arbeiters während der Arbeitszeit in Aufbewahrung zu nehmen. Der erstere dieser Anträge war bereits früher von den Gewerbevereinen zu Waldheim und Roswein an die Kammer gebracht, von der letzteren aber in der Sitzung vom 23. März 1863 abgelehnt worden; der Gewerbeverein zu Waldheim ist neuerdings bei Gelegenheit einer Berichtserstattung zum Jahresbericht auf seinen Antrag zurückgekommen. Es sprachen sich die Herren Käfer und Hädel von hier und May aus Wurzen gegen beide Anträge aus, namentlich hielt der Erstgenannte die Eintragung von Zeugnissen deshalb für mißlich, weil sie in den meisten Fällen in gutem Sinne gemißbraucht würden, und deshalb ein gutes Zeugniß gar keine Gewähr für die wirkliche Tüchtigkeit des Arbeiters gebe, schlechte Zeugnisse aber sehr häufig in der Aufwallung des Augenblicks ausgesprochen würden, ohne durch das vorige Verhalten des Arbeiters gerechtfertigt zu sein; bezüglich der Aufbewahrung der Arbeitsbücher war er der Meinung, daß dieselbe, wenn sie einen Schutz gewähren solle, eine undurchführbare polizeiliche Controle

erheische, da erfahrungsgemäß die Arbeiter, wenn sie ihr Arbeitsbuch nicht bekämen, ohne dasselbe fortgingen, ohne daran gehindert zu werden. Herr Böttger aus Döbeln sprach sich gegen den ersten Beschluß der Dresdener Kammer, aber mit Rücksicht auf die an das Arbeitsbuch sich knüpfenden Rechtsgeschäfte für den zweiten aus. Herr Günther aus Roswein erklärte sich für beide Beschlüsse. Bei der Abstimmung wurde der Beitritt zu dem ersten Beschlusse der Dresdener Kammer gegen 2, zu dem zweiten gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde mit Genehmigung der Kammer der von den Herren Schund, Leppoc und Härtel an die Handelskammer gerichtete Antrag wegen Anbahnung eines Handelsvertrages mit Italien zur Beschlußfassung der Gesamtkammer gezogen. Die ausführliche schriftliche Motivirung des Antrags weist auf die Nachteile und Verluste hin, welche für die Zollvereinsstaaten in einer Verzögerung des Abschlusses des fraglichen Vertrages liegen würden, in ähnlicher Weise, wie dies bei dem französischen Handelsvertrag der Fall gewesen, und Bezug nehmend auf die bekannte Note des sächsischen Ministeriums des Auswärtigen an Herrn von Schulenburg constatirt sie einerseits die von der sächsischen Regierung bereits ausgesprochene Anerkennung der Wichtigkeit der Frage für die materiellen Interessen des Landes so wie die dankenswerthe Fürsorge, welche die sächsische Regierung den letzteren stets gewidmet, entwickelt aber die Bedenken, die sich dem von dem Ministerium des Auswärtigen in Aussicht genommenen Wege entgegenstellen, indem sie einerseits darauf aufmerksam macht, daß der allgemeine Tarif des Zollvereins bereits seit 1. Juli d. J. gegen Italien zur Anwendung komme und die Einführung von Differentialzöllen gegen Italien, wie von Ursprungszeugnissen gegenüber den Staaten, mit welchen die neueren Handelsverträge abgeschlossen worden, unausführbar sei, daß ferner die Ausfuhr Italiens nach dem Zollverein meist in solchen Producten bestehe, die im alten wie im neuen Tarife mit unverändert niedrigen Zöllen, theils mit den niedrigsten, der sogenannten allgemeinen Eingangsabgabe belegt seien, so daß nach Allem der Vortheil des Vertrags wenn nicht ausschließlich, so doch in überwiegendem Maße auf Seiten des Zollvereins liege, und mithin keine Hoffnung zu hegen sei, daß Italien zur Vermeidung von diesseits supponirten Nachtheilen dem Zollverein den meistbegünstigten Nationen durch einfache Erklärung gleichsetzen werde.

Die Motivirung verzichtet auf eine Erörterung der von der betreffenden Note angeregten politischen Frage über die Stellung des Bundes zur Anerkennung Italiens, weist aber doch darauf hin, daß die Zusammensetzung einzelner deutscher Staaten zu dem wirtschaftlichen Ganzen des Zollvereins nothwendig auch eine Zollvereinspolitik erheische, die sich rücksichtlich der Zollvereinsinteressen einer Behörde nicht unterordnen könne, in welcher eine dem Zollvereine nicht angehörende und dem Vertrage eher feindliche Großmacht das Präsidium führe. Schließlich werden die Gesfahren berührt, welche aus Separatabkommen einzelner Zollvereinsregierungen mit Italien für die übrigen sich ergeben würden, und ein Gesuch an die Staatsregierung beantragt dahin gehend: dieselbe wolle im Vereine mit den Ihr verbündeten Regierungen das schleunigste Zustandekommen des Handelsvertrages des Zollvereins mit dem Königreich Italien anstreben, eventuell aber unter Befolgung einer die Interessen des Zollvereins anderen Rücksichten voranstellenden Politik denjenigen Weg einschlagen, welcher nach Lage der Dinge ebenso schnell als sicher zum Ziele führt. Der Antrag wurde nach einigen Bemerkungen des Herrn Käfer über